

BGer 8C 80/2019 vom 5. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_80_2019

FR: TF 8C 80/2019 du 5 février 2019

IT: TF 8C 80/2019 del 5 febbraio 2019

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.02.2019 8C 80/2019 (8C_80/2019)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.02.2019 8C 80/2019
(8C_80/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.02.2019 8C 80/2019 (8C_80/2019)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_80/2019 Urteil vom 5. Februar 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2018 (AL.2017.00223). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. Januar 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz die von der Kasse gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 AVIV vorgenommene Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung wegen nicht fristgerecht beigebrachten Arbeitsbemühungsnachweises bestätigte, dass der Beschwerdeführer - wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren - die Fristversäumnis nicht in Abrede stellt, dass er nicht näher darlegt, inwiefern die gestützt darauf erfolgte Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von sieben Tagen unrechtmässig sein soll, dass er statt dessen ausserhalb davon liegende Fragen aufwirft, dass dergestalt offensichtlich keine hinreichend begründete Beschwerde vorliegt, sodass darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Februar 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.